



Verkehrsleiter gemäß VO 1071/2009

Unsere Kompetenz in der Arbeitssicherheit und Brandschutz, runden wir nun auch durch die Dienstleistungen im Kraftverkehr ab, wie zum Beispiel dem externen Verkehrsleiter nach VO (EG) 1071/2009. 35 Jahre, praktische Erfahrung im Kraftverkehr, sind nur ein Beweis für unsere Leistungsfähigkeit und Kompetenz im Verkehrsgewerbe!

Seit dem 4. Dezember 2011 benötigen alle Unternehmen die gewerblichen Güterverkehr betreiben, der Werkverkehr ist hier ausgenommen, einen internen oder externen Verkehrsleiter. Seit 4. Dezember 2011 gilt für den Verkehrsleiter auch die mitregelnde EU-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Sie wirkt unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf.

Die Kernaufgabe des Verkehrsleiters ist die „tatsächliche und dauerhafte Leitung der Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens“. Die Verordnung gibt aber noch weitergehende Hinweise. So werden beispielsweise im Zusammenhang mit externen Verkehrsleitern folgende Aufgabenbereiche genannt:

- 📖 das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge
- 📖 die Prüfung der Beförderungsverträge und Dokumente
- 📖 die grundlegende Rechnungsführung
- 📖 die Disposition der Ladungen und des Fahrpersonals unter Einhaltung der Sozialvorschriften sowie,
- 📖 die Prüfung der Sicherheitsverfahren, wie etwa die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften oder der Ladungssicherung auf Fahrzeugen.

Auch diese Aufgabenbereiche sind nicht neu, sie stehen eben nun direkt in einer Verordnung und sind entsprechend konkretisiert. Es bleibt natürlich weiterhin möglich, Aufgaben im Unternehmen zu delegieren; zum Beispiel das Instandhaltungsmanagement an den Fuhrparkleiter, die letztendliche Verantwortlichkeit trägt jedoch der Verkehrsleiter.